



Informationen des Gesundheitsamtes zum laufenden Schuljahr 2021/2022

Gültig ab 02. Mai 2022

Allgemeine Informationen zur aktuellen Lage

Weiterhin ist die leichter übertragbare Omikron-Variante des SARS-Corona-Virus 2 (SARS-CoV-2) die vorherrschende Virusvariante. Die Fallzahlen sind noch immer hoch.

Es gibt Fälle, bei denen sich vollständig Geimpfte mit SARS-CoV-2 infizieren, sogenannte Impfdurchbrüche. Auch für Genesene ist belegt, dass sie sich erneut infizieren können.

Regelmäßige Schnelltests in den Schulen

Die Schnelltests erfolgen nicht mehr in der Schule. Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt. Das Gesundheitsamt empfiehlt, die Testungen regelmäßig durchzuführen.

Positive Testung (durch Antigen-Schnelltest oder PCR-Test)

Die Schule meldet dem Gesundheitsamt jeden positiven Test, der durch die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/-innen, die Lehrkräfte oder sonstiges Personal der Schule gemeldet wird. Jede positiv getestete Person muss sich umgehend in Absonderung begeben. Soweit nur das Ergebnis eines Antigentests vorliegt, ist unverzüglich eine Testung mittels PCR-Test notwendig.

Im Fall einer positiven Testung (durch Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) gilt die Empfehlung, in allen betroffenen Klassen oder Lerngruppen, die die positiv getestete Person am Tag der Testung und in den zwei vorausgegangenen Tagen besucht hat, für den Rest der Woche eine medizinische Maske zu tragen. Es wird dringend empfohlen, die Selbsttests zu Hause regelmäßig durchzuführen, um Infektionsketten zu vermeiden.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht nicht mehr.

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, empfiehlt das Gesundheitsamt generell das Tragen von medizinischen Masken, insbesondere in Innenräumen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Das Tragen einer Maske erfolgt auf freiwilliger Basis.

In der Regel erfolgt keine generelle Absonderung von Kontaktpersonen in der Schule. Im Einzelfall, insbesondere bei Ausbruchsgeschehen in einzelnen Klassen oder in der Schule, kann das Gesundheitsamt jedoch weiterführende Maßnahmen anordnen.

Für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen im privaten Bereich gelten die aktuell gültigen Quarantäneregelungen:

Wenn eine Person positiv auf das Corona-Virus SARS-Cov2 getestet wurde, muss sie sich nach aktuell gültiger Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung in eine 5-tägige häusliche Isolation begeben. Bei coronatypischen Krankheitssymptomen soll die Isolation im Anschluss an die 5 Tage eigenverantwortlich so lange fortgesetzt werden, bis für mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt.



Alle Personen, die mit einer mittels PCR positiv getesteten Person in einem Haushalt leben, und alle weiteren engen Kontaktpersonen, müssen nach aktueller Verordnung nicht mehr in Quarantäne. Es wird jedoch empfohlen, für 5 Tage Kontakte zu reduzieren, insbesondere wenn kein ausreichender Immunstatus aufgrund Impfung oder Genesung vorliegt. Zusätzlich wird eine tägliche Testung empfohlen und es sollte auf Symptome geachtet werden.

Auch geimpfte und genesene Personen sollten sich regelmäßig testen und auf Symptome achten.

Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken

Das Gesundheitsamt empfiehlt das Tragen von FFP2-Masken, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises

Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach

Stand 29.04.2022